

# EPSAS im Spannungsfeld von Kapitalmarktinformation und Generationenschutz

*Karsten Nowak/Andreas Rüdinger*

Die bestehende Heterogenität der öffentlichen Rechnungslegung in Europa und offenkundige Verbesserungsmöglichkeiten in der öffentlichen Finanzstatistik lassen die EPSAS als Chance für die Harmonisierung des europäischen Haushalts- und Rechnungswesens erscheinen. Während sich die Fachdiskussion über die inhaltliche Ausgestaltung kommender EPSAS in Deutschland noch in den Anfängen befindet, wird das EPSAS-Projekt auf europäischer Ebene rasch und konsequent fortentwickelt. Dabei stellen gegenwärtig die IPSAS für die Europäische Kommission den Bezugsrahmen für harmonisierte europäische Rechnungsführungsgrundsätze dar – mit möglicherweise weitreichenden inhaltlichen Vor-Bestimmungen einzelner Standards. Dass hierzu auch alternative, wissenschaftlich fundierte Rechnungslegungskonzeptionen bestehen, will der vorliegende Beitrag zeigen. Mit der Forderung nach einem EPSAS-Rahmenkonzept, das vor allem die besonderen Rechnungslegungszwecke des öffentlichen Sektors festlegen soll, werden Bedingungen einer möglichst stringenten Erarbeitung künftiger EPSAS formuliert.

## EPSAS als Chance für eine Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegung

### Heterogenität der öffentlichen Rechnungslegung in Deutschland und Europa

Die Rechnungslegung der öffentlichen Hand in Deutschland und in Europa ist äußerst heterogen. In Deutschland werden auf den unterschiedlichen föderalen

Ebenen verschiedene Rechnungslegungsstile angewendet. Der Bund bucht erweitert kameral, unter den 16 Bundesländern praktizieren nur Bremen, Hamburg und Hessen eine doppische Rechnungslegung und auf der kommunalen Ebene gibt es bis auf wenige Ausnahmen ein doppisches Rechnungswesen.<sup>1</sup> Dieses gestaltet sich jedoch in den Ländern unterschiedlich, da in den jeweiligen Haushaltsgemeindeordnungen teilweise stark divergierende Vorschriften für die kommunale Doppik ver-

abschiedet wurden.<sup>2</sup> In Europa reicht das Spektrum von der IFRS-Doppik in Großbritannien über eine modifizierte IPSAS-Doppik in Österreich, Frankreich und Spanien bis hin zur erweiterten Kameralistik auf Bundesebene in Deutschland.

Bemerkenswert ist, dass in der aktuell geführten Diskussion über neue Rechnungslegungsstandards in Europa die Frage nach dem Rechenstil zugunsten der doppelten Buchführung für beantwortet gilt. Eine etwaige Einführung von EPSAS ist somit gleichbedeutend mit einer flächendeckenden Doppik-Einführung in der EU.

Die Einführung von europaweit einheitlichen und für alle föderalen Ebenen verbindlichen Rechnungslegungsstandards wird dementsprechend als Chance gesehen, die öffentliche Rechnungslegung in Deutschland und in Europa zu vereinheitlichen und die Finanzinformationen der Mitgliedstaaten vergleichbar zu machen.<sup>3</sup>

### Zusammenhang von Rechnungslegungsdaten und den Finanzstatistiken

Dass das EPSAS-Projekt der Europäischen Kommission ursprünglich vor dem Hintergrund diskutiert wurde, die Qualität der europäischen Finanzstatistiken zu verbessern, überrascht kaum: Nach Art. 3 der Richtlinie für den haushaltspolitischen Rahmen (Richtlinie 2011/85 EU) müssen Mitgliedstaaten „über Systeme des öf-



**Dr. Karsten Nowak**  
Direktor beim Hessischen Rechnungshof.



**Dr. Andreas Rüdinger**  
Referatsleiter im Hessischen Rechnungshof.

<sup>1</sup> Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz 2015a, Rz. 41-47.

<sup>2</sup> Vgl. Burth 2015a, S. 17-22; Burth 2015b, S. 98-99.

<sup>3</sup> Vgl. Nowak 2013, S. 363-381.

fentlichen Rechnungswesens [verfügen], die sämtliche Teilsektoren des Staates umfassend und kohärent abdecken und die zur Erhebung von periodengerechten Daten im Hinblick auf die Vorbereitung von Daten nach dem ESVG-95-Standard erforderlichen Informationen liefern.“ In Art. 16 Abs. 3 dieser Richtlinie fordert die Kommission eine Bewertung der Frage, „ob die internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor [International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)] für die Mitgliedsstaaten geeignet sind“.

Mit dieser Richtlinie verfolgt die Kommission das Ziel, die Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der nationalen Statistiken zu verbessern. Die Finanzstatistiken sind Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnun-

Staat“ befürworte. „Das Vorhandensein und die Qualität vergleichbarer, kohärenter, an der Periodenrechnung orientierter vorgelagerter Daten [...] sind Voraussetzungen für die hohe Qualität der Daten zu Schuldenstand und Defizit auf der an der Periodenrechnung orientierten makroökonomischen Ebene der Rechnungslegung“.

Zudem haben „Fälle unangemessener Finanzberichterstattung einiger Mitgliedstaaten“ verdeutlicht, „dass das System der staatlichen Finanzstatistiken das Risiko der Übermittlung qualitativ minderwertiger Daten an Eurostat nicht in ausreichendem Maße mindert“. Die Kommission stellt zusammenfassend fest, dass der „derzeit verfolgte Ansatz, nicht harmonisierte Daten der mikroökonomischen Rechnungsführung des öffentlichen

folgerung der Kommission bewertet, dass sich „nur mit der Einführung einheitlicher europäischer Rechnungslegungsstandards [...] die festgestellten Mängel abstellen“ ließen.<sup>6</sup>

Die von Eurostat geäußerte Kritik an der Datenqualität kann auch den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 (sog. Berlin-Urteil) entnommen werden. Es stellte fest, dass es bisher „trotz des ohnehin einfachgesetzlich geltenden Prinzips einheitlicher Formalstruktur der Haushaltspläne [...] nicht einmal gelungen [sei], die unterschiedlichen Haushaltssystematiken so aufeinander abzustimmen, dass jeweils ohne notwendige statistische Bereinigungen mit Hilfe einfach abzuleitender Haushaltsskennzahlen transparente vergleichende Informationen über die jeweils verfolgte Haushaltspolitik gewonnen werden könnten“. „Bei der Analyse der [...] finanziwirtschaftlichen Daten seien verschiedene methodische und andere Unzulänglichkeiten des Datenmaterials einzubeziehen und insbesondere zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Daten der Länder trotz einheitlicher Vorgaben inhomogen seien und – zumindest im Jahr 2002 – teils erhebliche Datenfehler aufwiesen“.<sup>7</sup>

## »Wesentlicher Zweck des öffentlichen Rechnungswesens ist der Generationenschutz.«

gen (ESVG 2010). Das ESVG 2010 dient beispielsweise der Berechnung der Schuldenquote und der Defizitquote (Maastricht-Kriterien) und ist Grundlage für die Statistiken zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD).

Die Untersuchung der Frage nach der Eignung der IPSAS wurde an Eurostat delegiert; das europäische Statistikamt fasste seine Ergebnisse in einem Abschlussbericht vom 6. März 2013 zusammen. Der Bericht führt hinsichtlich des Zusammenhangs von Rechnungslegungsdaten und Finanzstatistiken aus, dass „es an Kohärenz zwischen den Primärdaten des öffentlichen Sektors und periodengerechten Daten nach dem ESVG 1995 fehlt“ und deshalb Eurostat „ein mit dem ESVG übereinstimmendes System harmonisierter, an der Periodenrechnung orientierter Grundsätze für alle Einheiten des Sektors

Sektors für VÜD-Zwecke in Einklang zu bringen, [...] an seine Grenzen“ stößt.<sup>4</sup>

Die Zielsetzung der Kommission, zur Verbesserung der Finanzstatistiken ein einheitliches europäisches Rechnungslegungssystem einzuführen, wurde intensiv kritisiert. So stellt der Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO zu den EPSAS fest, dass die Angemessenheit dieses Lösungsansatzes von der Kommission nicht dargelegt wurde; alternative Lösungen wurden nicht erkennbar untersucht.<sup>5</sup> Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder begrüßt in einem Positionspapier „die Absicht der Kommission, vollständige, zuverlässige und vergleichbare Haushaltsdaten über die tatsächliche wirtschaftliche Situation der öffentlichen Haushalte anzustreben.“ Kritisch wird allerdings die Schluss-

### IPSAS als Bezugsrahmen für die Entwicklung von EPSAS?

Neben den Äußerungen zu den finanzstatistischen Erfordernissen stellte die Kommission in ihrem Abschlussbericht fest, dass eine Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa erforderlich sei. Zur Frage der Eignung von IPSAS als einheitliches europäisches Rechnungsführungs- system kommt die Kommission zu folgendem Ergebnis: „Einerseits ist es wohl eindeutig, dass die IPSAS in ihrer gegenwärtigen Form nicht ohne weiteres in den EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden können. Andererseits stellen die IPSAS unstreitig einen Bezugsrahmen für eine mög-

4 Alle Zitate Europäische Kommission 2013, S. 3-6.

5 Vgl. Bundesrechnungshof 2014, S. 7.

6 Präsidentenkonferenz 2014.

7 Beide Zitate Präsidentenkonferenz 2014 BVerfG Urteil v. 19.10.2006 – 2 BvF 3/03, Rz. 204 bzw. 58.

8 Europäische Kommission 2013, S. 10.

liche harmonisierte Rechnungsführung des öffentlichen Sektors in der EU dar.“<sup>8</sup>

Die Eignung der IPSAS als Bezugsrahmen für die Entwicklung von EPSAS wird in der Literatur vor allem wegen der zahlreichen Wahlrechte und Ermessensspielräume kritisiert.<sup>9</sup> Des Weiteren wird die in der Anlehnung an die IFRS zum Ausdruck kommende, einseitige Kapitalmarktorientierung der IPSAS moniert.<sup>10</sup> Die Kritik zeigt, dass für die Beurteilung der Eignung der IPSAS zunächst die maßgebenden Zwecke der öffentlichen Rechnungslegung zu klären sind.

## Zur Frage nach den Zwecken der öffentlichen Rechnungslegung

### Entscheidungsrelevanz als primärer Bilanzierungszweck?

Der primäre Zweck angelsächsisch geprägter Rechnungslegungssysteme (z.B. IFRS oder IPSAS) besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen (decision usefulness), insbesondere für die Investoren am Kapitalmarkt.<sup>11</sup> Mit dem Konzept der Entscheidungsnützlichkeit werden beispielweise die Fair-Value-Bewertung oder der Komponentenansatz für Ansatz und Bewertung von Infrastrukturvermögen begründet. Anders in Deutschland: Hier kommt den Banken eine wesentliche Bedeutung für die Kapitalbeschaffung zu. Dementsprechend orientiert sich die handelsrechtliche Rechnungslegung (auch nach BilMoG und BilRUG) vorrangig am Gläubigerschutz.<sup>12</sup> Hierin liegt der Grund für vorsichts- und objektivierungsgeprägte Regelungen zur Gewinnermittlung.

In der öffentlichen Rechnungslegung besteht ein ähnliches Spannungsfeld: So rechtfertigt der internationale Standardsetter mit der Entscheidungsnützlichkeit inhaltlich weitgehend an den IFRS orientierte Standards. Im Gegensatz dazu hat sich etwa in Deutschland der Gedanke etabliert, dass die öffentliche Rechnungslegung primär dem Generationenschutz dienen sollte, was wiederum zu vorsichtigen Gewinnermittlungsregeln führt.<sup>13</sup>

Es erscheint sinnvoll, den Adressaten der öffentlichen Rechnungslegung nicht lediglich bestimmte Informationsansprü-

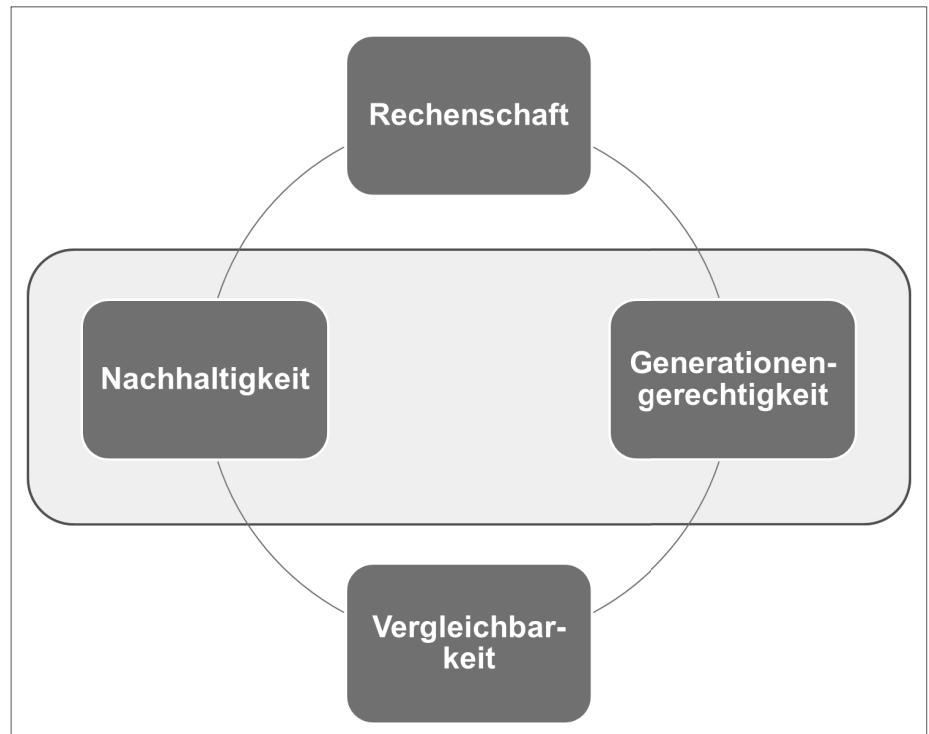


Abb. 1: Zwecke öffentlicher Rechnungslegung (vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz 2015c, Rz. 46).

che zu gewähren, sondern – insbesondere den Bürgern – durch die Rechnungslegung der öffentlichen Hand einen weitreichenderen Schutz zukommen zu lassen.

### Rechenschaft und Nachhaltigkeit im Interesse des Generationenschutzes

Ein wesentlicher Schutzzweck ist die Rechenschaftslegung. Rechenschaft ist – anders als die auf zukünftige Entwicklungen gerichtete Entscheidungsnützlichkeit – retrospektiv. Rechenschaft legt die bilanzierende Einheit über Effektivität (Zielerreichung) und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) der Budgetverwendung im Berichtsjahr.

Zudem kann eine vorsichtige Bewertung des vorhandenen Vermögens, bei entsprechend konsequenter Haushaltshaushaltung, zur Begrenzung des Konsums respektive der Verschuldung der gegenwärtigen Regierungen beitragen – zum Zweck der langfristigen Existenzsicherung der öffentlichen Haushalte (Nachhaltigkeit). Nachhaltigkeit im Sinne der Erhaltung der Handlungs- und Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Stellen wird so zum Schutz zukünftiger Generationen.

Ein weiterer, mit der öffentlichen Rechnungslegung verbundener Zweck ist die

Unterstützung der Generationengerechtigkeit. Generationengerechtigkeit verlangt als Fairnesspostulat, dass jede Generation das „ererbte“ Vermögen ungeschmälert an die Folgegeneration übergeben sollte. Bilanzrechtlich betrachtet kann mittels der intergenerativen Gerechtigkeit der angestrebte Zweck der Nachhaltigkeit konkretisiert werden.<sup>14</sup>

Die Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsinformationen ist sowohl im Zeitablauf (Stetigkeit) als auch zwischen verschiedenen berichtspflichtigen Einheiten sicherzustellen, vor allem für die Finanzberichterstattung<sup>15</sup>. Vergleichbarkeit erfordert in diesem Verständnis Standards,

<sup>9</sup> Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz 2015b, S. 21, Müller-Marqués Berger/Wirtz 2014, S. 457.

<sup>10</sup> Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz 2015b, S. 21, Conrath-Hargreaves/Wüstemann 2014, S. 1197.

<sup>11</sup> Vgl. Wüstemann/Wüstemann 2014, S. 592-595.

<sup>12</sup> Zum BilMoG vgl. Wüstemann/Wüstemann 2010, S. 751-780, zum BilRUG vgl. Blöink/Knoll-Biermann 2015, S. 66 f.

<sup>13</sup> Vgl. Eibelhäuser 2006, S. 619-621.

<sup>14</sup> Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz 2015c, Rz. 81-83.

<sup>15</sup> Vgl. Makaronidis 2015, S. S4.

welche die Ermessensspielräume des Regalanwenders strikt begrenzen.

### Entscheidungsrelevante Informationen in Jahresabschluss und Lagebericht

Bei der Diskussion über die Ausgestaltung harmonisierter europäischer Rechnungsführungsgrundsätze ist der Gegensatz von kapitalmarktorientierten und am Vorsichtsprinzip orientierten Bilanzierungsregeln offensichtlich. Dieser Gegensatz ist jedoch nicht unaufhebbar. So ist der Umgang mit divergierenden Bilanzierungszwecken zumindest der deutschen Bilanzlehre nicht fremd. Sie hat aufgezeigt, dass auch bei vorsichtiger Bilanzierung dem Informationsbedürfnis z.B. der Kapitalmarktteilnehmer entsprochen werden kann. Denn die Informationsdefizite eines vorsichtig ermittelten Gewinns lassen sich durch geeignete Gliederungs- und Erläuterungsvorschriften in Anhang und Lagebericht ausgleichen (Abkopplungsthese).<sup>16</sup> Diesem Argument sollte u.E. im Sinne eines Interessenausgleichs bei der Erarbeitung von EPSAS verstärkt Geltung verschafft werden.

Für das Nebeneinander von vorsichtigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften und konsequent an den Informationsbedürfnissen der Adressaten ausgerichteten Gliederungen und Erläuterungen in Anhang und Lagebericht sprechen mehrere Gründe: Zunächst vermittelt die einwertige bilanzielle Gewinngröße lediglich eine pauschale, vergangenheitsbezogene Globalinformation. Die Informationsinteressen der Adressaten sind hingegen in die Zukunft gerichtet. Mehrwertige, d.h. in realitätsnahen Szenarien dargestellte Informationen bieten dagegen eine bessere Entscheidungsgrundlage. Hierfür erscheinen Anhang und Lagebericht als die geeigneten Informationsinstrumente. Der Lagebericht bietet außerdem im Risiko- und Chancenbericht sowie im Prognosebericht die Möglichkeit, zukunftsgerichtete Informationen, die von der Leitungsebene für wesentlich erachtet werden, zu vermitteln.<sup>17</sup> Der vorsichtig und möglichst ermessensfrei ermittelte bilanzielle Gewinn stellt dagegen eine geeignete Grundlage für die Bestimmung des Haushaltsausgleichs dar.

Folgt man auch in der öffentlichen Rechnungslegung der Abkopplungsthese, ist klar, dass die Ansatz- und Bewertungsvorschriften primär aus den Zwecken der Rechenschaft, der Nachhaltigkeit und des Generationenschutzes sowie der Vergleichbarkeit abzuleiten sind. Die wesentlichen Grundsätze der öffentlichen Rechnungslegung sind demnach die Verlässlichkeit (reliability) und die Objektivierung. Hinsichtlich der Verlässlichkeit ist dem Konzept der reliability zu folgen. Dieses umfasst ergänzend zum Konzept der faithful representation die wirtschaftliche Betrachtungsweise und das Vorsichtsprinzip. Letzteres fordert eine vorsichtige Bewertung. Es wird konkretisiert durch das Imparitäts- und Realisationsprinzip.<sup>18</sup> Vermögensgegenstände

Rahmenkonzepts klären zu wollen, erscheint schwierig. Lediglich die Inventurmaßnahmen könnten festgelegt werden. Konkrete Ansatz- und Bewertungsvorschriften für eine etwaige Eröffnungsbilanz können nicht ohne Rahmenkonzept erarbeitet werden.

### Eckpunkte eines EPSAS-Rahmenkonzepts

Das EPSAS-Rahmenkonzept sollte nicht nur für die Rechnungslegung, sondern auch für das öffentliche Rechnungswesen gelten und auf der doppelten Buchführung basieren.<sup>20</sup>

Das Rahmenkonzept hat sowohl für den Standardsetzer als auch für die An-

## »Erst EPSAS-Rahmenkonzept entwickeln, dann EPSAS-Standards ableiten.«

sind demnach höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

### Die Bedeutung eines Rahmenkonzepts für die Erarbeitung von EPSAS

#### Zeitliche Reihenfolge: Erst Rahmenkonzept, dann Standards

Bevor erste EPSAS-Standards entwickelt werden, sollte das EPSAS-Rahmenkonzept fertiggestellt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Standards widerspruchsfrei zum Rahmenkonzept sind. Das Rahmenkonzept stellt die Basis dar; Standards sind aus dem Rahmenkonzept, insbesondere aus den dort festgelegten Zwecken und Grundsätzen abzuleiten.<sup>19</sup>

Die Frage der Erstanwendung von EPSAS zeitlich vor der Entwicklung eines

wender verbindlich zu sein. Aus ihm sind die Standards zweckkonsistent abzuleiten. Das Rahmenkonzept soll die Deduktionsbasis zur Schließung vor Regelungslücken in den Standards darstellen. Widersprüche zwischen dem Rahmenkonzept und den Standards darf es nicht geben.<sup>21</sup>

#### Rahmenkonzept als Beurteilungsmaßstab für die Eignung der IPSAS

Dem Rahmenkonzept kommt insbesondere bei der Frage der Eignung einzelner

16 Vgl. Moxter 1986, S. 67 f.

17 Zur Informationsfunktion vgl. Böcking 2013, S. 47-58 und zur Rolle der Lageberichterstattung vgl. Böcking/Koch 2014, S. 182 f.

18 Vgl. Nowak et al. 2014, S. 151.

19 Vgl. Nowak et al. 2014, S. 150-152.

20 Vgl. Budäus/Burth/Hilgers 2013, S. 293 f.

21 Vgl. Nowak et al. 2014, S. 149-150.

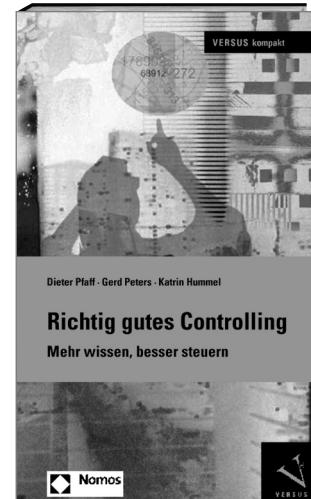
IPSAS für die Übernahme als EPSAS eine erhebliche Bedeutung zu. Hier dient das Rahmenkonzept als Maßstab bzw. als Benchmark bei der Beurteilung, ob ein IPSAS sich für die Übernahme in einen EPSAS eignet. „Damit ein IPSAS-Standard zu einem EPSAS-Standard werden kann, hat er den Anforderungen des EPSAS-Framework zu genügen. Die IPSAS-Kompatibilität an sich kann nicht das primäre Ziel bei der Ausgestaltung der EPSAS-Standards sein.“<sup>22</sup>

## Literatur

- Blöink, T./Knoll-Biermann, T. (2015): Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), in: Der Konzern 2015, S. 65-79.
- Böcking, H.-J. (2013): Zur Bedeutung der Informationsfunktion im Rahmen der öffentlichen Rechnungslegung, in: Wallmann, W. et al. (Hrsg.): Moderne Finanzkontrolle und öffentliche Rechnungslegung, Denkschrift Eibelhäuser, Köln, S. 47-58.
- Böcking, H.-J./Koch, S. (2014): Nutzen und Machbarkeit einer EPSAS-Einführung in Europa, in: Hessischer Rechnungshof (Hrsg.): Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa, Wiesbaden, S. 161-191.
- Budäus, D./Burth, A./Hilgers, D. (2013): European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) – Bedarf, aktuelle Entwicklungen und Perspektiven eines öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens für Europa, in: VM 6/2013, S. 289-295.
- Bundesrechnungshof (2014): Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die angestrebte Umsetzung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Bonn 13.2.2014.
- Burth, A. (2015a): Kommunale Haushaltssteuerung an der Schnittstelle von Doppik und Haushaltskonsolidierung, Wiesbaden.
- Burth, A. (2015b): Einführung einheitlicher europäischer Rechnungslegungsstandards. Motive, bisherige Entwicklungen und Ausblick, in: Kommunal Praxis spezial 2015, S. 98-101.
- Conrath-Hargreaves, A./Wüstemann, S. (2014): Rechnungslegung der öffentlichen Hand in Europa – Harmonisierung durch European Public Sector Accounting Standards, in: WPg 2014, S. 1194-1205.
- Eibelhäuser, M. (2006): Bilanzierungsgrundsätze und öffentliche Rechnungslegung, in: Der Konzern 2006, S. 618-624.
- Europäische Kommission (2013): Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Die angestrebte Umsetzung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in den Mitgliedstaaten. Die Eignung der IPSAS für die Mitgliedstaaten, COM(2013) 114 final vom 6.3.2013.
- Makaronidis, A. (2015): Harmonisierte Europäische Rechnungsführungs- und Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS), in: WPg Sonderheft 1/2015, S. S2-S7.
- Moxter, A. (1986): Bilanzlehre, Band II: Einführung in das neue Bilanzrecht, Wiesbaden.
- Müller-Marqués Berger, T./Wirtz, H. (2014): IPSAS als Ausgangsbasis für eine europäische öffentliche Rechnungslegung – Status quo und verbreitete Vorurteile, in: Hessischer Rechnungshof (Hrsg.): Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa, Wiesbaden, S. 429-460.
- Nowak, K. (2013): European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) als Chance für eine Harmonisierung der europäischen öffentlichen Rechnungslegung, in: Wallmann, W. et al. (Hrsg.): Moderne Finanzkontrolle und öffentliche Rechnungslegung, Denkschrift Eibelhäuser, Köln, S. 363-381.
- Nowak, K./Keilmann, U./Banspach, D./Eckes, M./Glöckner, A./Jell, S./Ranscht-Ostwald, A./Rüdinger, A./Schmitz, J. (2014): Einheitliche europäische öffentliche Rechnungslegungsstandards (EPSAS) – Meilensteine und Anforderungen an die Entwicklung von EPSAS, in: Hessischer Rechnungshof (Hrsg.): Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa, Wiesbaden, S. 105-157.
- Nowak, K./Ranscht-Ostwald, A./Schmitz, S. (2015a): B 990 Öffentliches Rechnungswesen: Haushaltplanung Haushaltsrechnung und Haushaltssteuerung, in: Böcking, H.-J. et al. (Hrsg.), Beck-HdR, München, Loseblatt (Stand: Juli 2015).
- Nowak, K./Ranscht-Ostwald, A./Schmitz, S. (2015b): European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) – Mitteilung der Europäischen Kommission und Anforderungen an ein Framework, in: Der Konzern 2015, S. 16-24.
- Nowak, K./Ranscht-Ostwald, A./Schmitz, S. (2015c): B 991 Standards staatlicher Doppik, in: Böcking, H.-J. et al. (Hrsg.), Beck-HdR, München, Loseblatt (Stand: Juli 2015).
- Präsidentenkonferenz (2014): Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder: Positionspapier „Verlässliche Finanzstatistik sicherstellen – Positionspapier zur Einführung von europäischen Rechnungslegungsstandards“ vom 14.5.2014.
- Wüstemann, J./Wüstemann, S. (2010): Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: Baumhoff H. et al. (Hrsg.), Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Festschrift Krawitz, Wiesbaden, S. 752-780.
- Wüstemann, J./Wüstemann, S. (2014): EPSAS – Leitlinien zur Gestaltung der europäischen öffentlichen Rechnungslegung, in: Hessischer Rechnungshof (Hrsg.): Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa, Wiesbaden, S. 585-610.

<sup>22</sup> Vgl. Nowak et al. 2014, S. 152.

# Richtig gutes Controlling



## Richtig gutes Controlling

Mehr wissen, besser steuern

Von Prof. Dr. Dieter Pfaff,  
Dr. Gerd Peters und  
Dr. Katrin Hummel

2015, 162 S., brosch., 29,- €  
ISBN 978-3-8487-1747-7

[www.nomos-shop.de/24398](http://www.nomos-shop.de/24398)

Der Praxisratgeber bietet Einstiegern, aber auch Fortgeschrittenen fundiertes Wissen. Er zeigt, worauf Sie beim Controlling achten sollten und wie Sie es um neue wirkungsvolle Instrumente bereichern können. Wichtige Methoden und Techniken – einfach und an Beispielen erklärt. Mit Illustrationen, Literaturempfehlungen und Weblinks.

**Nomos**